

Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Unstruttal (Kita-Benutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 03. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Unstruttal in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung findet Anwendung für die Benutzung der nachfolgend aufgeführten Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Unstruttal.
 1. Kindertageseinrichtung "Freundschaft", Blumenstraße 01, 06638 Karsdorf OT Wetzendorf
 2. Kindertageseinrichtung "Glöckchen", Thomae-Platz 3, 06636 Laucha an der Unstrut
 3. Hort Laucha an der Unstrut, Eckartsbergaer Str. 17, 06636 Laucha an der Unstrut
 4. Kindertageseinrichtung "Hühnerjagd", Hühnerjagd 3, 06632 Freyburg (Unstrut) mit Außenstelle Hort, Braugasse 2, 06632 Freyburg (Unstrut)
 5. Kindertageseinrichtung "Pittiplatsch", Gartenstr. 12, 06632 Gleina
 6. integrative Kindertageseinrichtung "Unstrutknirpse", K.-Liebknecht-Straße 13, 06642 Nebra (Unstrut)
 7. Hort Nebra (Unstrut), Reinsdorfer Weg 6, 06642 Nebra (Unstrut)
 8. integrative Kindertageseinrichtung "Sonnenschein", Nordstraße 08, 06632 Freyburg (Unstrut)
 9. Kindertageseinrichtung "Zwergenschloss", Am Schloß 20, 06632 Balgstädt
 10. integrative Kindertageseinrichtung „Schlosszwerge“, Schloßbergstraße 54, 06636 Burgscheidungen
 11. Kindertageseinrichtung „Buddelflink“ Goseck, Burgstraße 51, 06667 Goseck
- (2) Die Benutzung der Tageseinrichtungen wird mit dem Aufnahmeantrag (Betreuungsvertrag) verbindlich vereinbart.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Mit dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen verfolgt die Verbandsgemeinde Unstruttal ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Unstruttal sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Unstruttal dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Verbandsgemeinde Unstruttal erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Kinderbetreuung dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder und gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ziel der Betreuung und Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sein.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen erfüllen i. S. des § 5 KiFöG einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag nach dem Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Die Bildung wird im elementaren Bereich betrieben. Es soll die Gemeinschaft gefördert und soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Unstruttal arbeiten jeweils nach spezifischen Konzeptionen, welche vom pädagogischen Personal und im Zusammenwirken mit den sorgeberechtigten Personen, insbesondere den Elternvertretern, erarbeitet bzw. aktualisiert werden.
- (4) Hortkindern wird auf Wunsch der sorgeberechtigten Personen sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Dazu arbeiten die Erzieher/-innen mit der Schule zusammen.
- (5) Die Verbandsgemeinde Unstruttal sichert auf Wunsch der sorgeberechtigten Personen die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung. Die Kosten dafür sind von den sorgeberechtigten Personen zu tragen und sind nicht Bestandteil des Kostenbeitrages.

§ 4 Anspruch auf Kinderbetreuung

- (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in der Tageseinrichtung.
- (2) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.

- (3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zum Eintritt in die Schule Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, sofern die sorgeberechtigten Personen aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, die eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern, diesen Bedarf anmelden. Unter diesen Voraussetzungen hat jedes Schulkind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang während der Schulferien auch einen solchen Anspruch. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden.
- (5) Bestehen im Einzelfall erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen.

§ 5 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Aufnahme in eine kommunale Kindertageseinrichtung der Verbandsgemeinde Unstruttal erfolgt schriftlich bei der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06636 Freyburg (Unstrut) oder in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Sie ist für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt laufend möglich.
- (2) Die Anmeldung für schulpflichtige Kinder in den Horten der Verbandsgemeinde Unstruttal soll spätestens zum Zeitpunkt der Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung erfolgt durch Aufnahmeantrag. Die tägliche Betreuungszeit richtet sich nach den Angaben im Aufnahmeantrag. Die festgelegten Betreuungsstunden können zum Ende eines Monats geändert werden. In begründeten Fällen sind hier, in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung, Abweichungen möglich, insbesondere dann, wenn dies aus Gründen der Erwerbstätigkeit oder einer besonderen familiären Situation erforderlich ist.
- (4) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist, und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.

- (5) Die kommunalen Tageseinrichtungen stehen vorrangig allen Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Verbandsgemeinde Unstruttal zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung in einer bestimmten Einrichtung besteht im Rahmen des § 3 KiFöG LSA nicht. Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 3b KiFöG LSA bleibt unberührt. Die Verlegung des Wohnsitzes ist von den sorgeberechtigten Personen unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt (Hauptwohnsitz) nicht in der Verbandsgemeinde Unstruttal ist, können in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Unstruttal unter Beachtung des § 3b Abs.1-3 KiFöG LSA (Wunsch- und Wahlrecht) betreut werden. Zwischen der Wohnortgemeinde und der Verbandsgemeinde Unstruttal muss vor Aufnahme des Kindes ein Finanzausgleich i. S. des § 12 c KiFöG LSA vereinbart werden.
- (7) Im Falle einer längeren ununterbrochenen Erkrankung des Kindes (vier Wochen ohne Unterbrechung) sowie bei einem längeren Kuraufenthalt (drei Wochen ohne Unterbrechung) kann nach ärztlicher Feststellung ein Ruhen des Vertragsverhältnisses vereinbart werden.
- (8) Die sorgeberechtigten Personen sind verpflichtet, bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit, u.a. Läusebefall beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, unverzüglich die Kindertageseinrichtung zu informieren.

§ 6 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der Betreuungsvertrag endet gem. Vertrag bei:
 - a) Erreichen der jeweiligen Altersgrenze nach § 3 KiFöG
 - b) schriftliche Abmeldung durch die sorgeberechtigten Personen
 - c) sonstige Beendigung des Vertrages (Kündigung)
- (2) Die Abmeldung durch die sorgeberechtigten Personen kann - unter Einhaltung einer Frist von einem Monat - zum Ende des folgenden Monats schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung oder bei der Verbandsgemeinde Unstruttal erfolgen. Bei Gründen, die ein vorzeitiges Ausscheiden rechtfertigen, kann von der Einhaltung der Fristen abgewichen werden
- (3) Werden die Satzungsbestimmungen bzw. Festlegungen aus dem Betreuungsvertrag zum zweiten Mal nicht eingehalten oder fehlt das Kind zwei Wochen unentschuldig, kann das Vertragsverhältnis durch die Verbandsgemeinde Unstruttal mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die sorgeberechtigten Personen sind in diesen Fällen vorher anzuhören.
- (4) Werden durch die sorgeberechtigten Personen zwei Kostenbeiträge für die Betreuung nicht gezahlt, kann durch die Verbandsgemeinde mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt werden.
- (5) Die Wiederaufnahme von Kindern ist nur nach Begleichung der Zahlungsrückstände (einschließlich anfallender Gebühren und Säumniszuschläge) oder nach Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung möglich.

- (6) Die Verbandsgemeinde Unstruttal kann den Betreuungsvertrag nach schriftlicher Ermahnung kündigen, wenn zum zweiten Mal gegen eine der Maßnahmen aus dieser Satzung oder gegen die Hausordnung der Tageseinrichtung verstoßen wurde.
- (7) Das Betreuungsverhältnis kann fristlos gekündigt werden, wenn der Betreuungsaufwand im Einzelfall die Möglichkeiten der Tageseinrichtung übersteigt oder Zweifel an der Betreuungseignung bestehen. Zweifel an der Betreuungseignung in der Tageseinrichtung bestehen insbesondere dann, wenn durch das Kind wiederholt selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten aufgetreten ist, Gegenstände Dritter oder Einrichtungsgegenstände zerstört oder den Anweisungen des Betreuungspersonals nicht Folge geleistet wird.

§ 7 Kuratorium

- (1) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt aus ihrer Mitte auf Vorschlag der Elternschaft wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung. Diese Elternvertreter/innen, die leitende Betreuungskraft und ein Vertreter der Verbandsgemeinde Unstruttal bilden das Kuratorium der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Verbandsgemeindeelternvertretung. Die Verbandsgemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Der Vorstand ist von der Verbandsgemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Das Nähere zum Verfahren und zu den Terminen der Wahlen zu den Verbandsgemeindeelternvertretungen regelt die Satzung über das Wahlverfahren zur Verbandsgemeindeelternvertretung in der Verbandsgemeinde Unstruttal.

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Die Verbandsgemeinde Unstruttal legt die Öffnungszeiten (Montag bis Freitag) - je nach dem Bedarf – mit Zustimmung des Kuratoriums – fest. Die Öffnungszeiten werden in der jeweiligen Kindertageseinrichtung durch Aushang bekanntgegeben. Horte sind an Schultagen bis zu 6 Stunden geöffnet. Während der Schulferien besteht in den Horten ein Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag. Die Horte werden in den Schulferien frühestens ab 6:00 Uhr geöffnet.
- (2) Mit Zustimmung der Kuratorien kann die Mehrzahl der Kindertageseinrichtungen während der Sommerferien für 15 Betriebstage geschlossen werden. Die Bekanntgabe der konkreten Schließungszeit erfolgt bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Es wird mindestens eine Tageseinrichtung geöffnet, um den notwendigen Betreuungsbedarf zu gewährleisten.

- (3) Die Einrichtungen können zwischen Weihnachten/Neujahr jeden Jahres und an Brückentagen – mit Zustimmung des Kuratoriums – geschlossen werden. Es wird mindestens eine Tageseinrichtung – je nach dem Bedarf – geöffnet, um die notwendige Betreuung zu gewährleisten. Die Verbandsgemeinde ist ebenfalls berechtigt, die Kindertageseinrichtungen zeitweilig zu schließen, z. B. falls die Aufsicht und die Betreuung der Kinder nicht gewährleistet ist, oder nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.
- (4) Die Ferienregelung in den Horten für schulpflichtige Kinder richtet sich nach dem Betreuungsbedarf.
- (5) Während der Schließungszeiten gemäß Absatz 2 oder 3 besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Kindertageseinrichtung, in der das Kind aufgenommen wurde.
- (6) Werden die Kinder von den jeweilig Berechtigten nicht innerhalb von zwei Stunden nach Beendigung der regulären Öffnungszeiten abgeholt und liegt keine schriftliche Verfügung der Eltern zur Vorgehensweise in diesem speziellen Fall vor bzw. bleibt diese erfolglos, regelt das Betreuungspersonal die weitere Betreuung des Kindes. Die dadurch entstehenden Kosten sind von den Eltern/ Sorgeberechtigten zu tragen.

§ 9 Kostenbeiträge

Zur anteiligen Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen erhebt die Verbandsgemeinde Unstruttal gem. § 13 KiFöG LSA von den sorgeberechtigten Personen Kostenbeiträge. Sie sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.

§ 10 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht besteht für die Dauer der Aufnahme.
- (2) Die Beitragspflicht bleibt auch dann in voller Höhe bestehen, wenn:
 - a) ein Kind der Einrichtung vorübergehend fernbleibt oder
 - b) die Kindertageseinrichtung, nach § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung, schließt.Der § 5 (7) bleibt unberührt.

§ 11 Überschreitung der Betreuungszeiten

- (1) Die Eltern/ Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarte Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung einzuhalten. Bei der vereinbarten Betreuungsleistung handelt es sich um eine tägliche Maximalbetreuungszeit.

- (2) Wird die vereinbarte Betreuungszeit verschuldet zum zweiten Mal überschritten, werden den sorgeberechtigten Personen grundsätzlich je angefangene Stunde 25 Euro in Rechnung gestellt.
- (3) Die sorgeberechtigten Personen sind verpflichtet, sich bei unverschuldeter Verspätung telefonisch in der Einrichtung zu melden.

§ 12 Aufsichtspflicht

- (1) Die Berechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal.
- (2) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Berechtigten.
- (3) Einer schriftlichen Erklärung durch die sorgeberechtigten Personen gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung bedarf es, wenn:
 - a) Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten dürfen,
 - b) andere Personen zur Abholung berechtigt sind,
 - c) wenn ein Elternteil nicht zum Abholen berechtigt ist und
 - d) diese Erklärungen widerrufen werden.
- (4) Berechtigte im Sinne dieser Satzung sind die sorgeberechtigten Personen, durch Erklärung abholberechtigte Personen, Mitarbeiter der Schule und von Jugendeinrichtungen, die gesetzlich zur Betreuung berechtigt und verpflichtet sind.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
 - a) entgegen § 5 Abs. 5 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 8 seiner unverzüglichen Meldepflicht nicht genügt,
 - c) entgegen § 8 Abs. 6 dieser Satzung sein Kind nicht rechtzeitig abholt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Unstruttal vom 20.11.2013 außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 27.06.2019

Jana Schumann
Verbandsgemeindegemeindermeisterin

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Unstruttal (Kita-Benutzungssatzung) wurde dem Burgenlandkreis am 02.07.2019 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 03.07.2019

Jana Schumann
Verbandsgemeindegemeindermeisterin

Siegel

Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Unstruttal (Kita-Benutzungssatzung) wurde im Amtsblatt 07.2019 vom 26.07.2019 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 29.07.2019

Krämer
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.08.2019